

Frühjahrssitzung der DBV-Rechtskommission

Die Rechtskommission des DBV traf sich zu ihrer ersten Halbjahres-Sitzung im Jahr 2007 am 21./22. Juni 2007 in Berlin. Als Schwerpunkte in der Liste der behandelten bibliotheksrechtlichen Themen erwiesen sich diesmal:

Kein Versand von Ausdrucken aus E-Journals

Es liegen Anfragen von Bibliotheken vor, denen die über den Leihverkehr der deutschen Bibliotheken angeforderte Papierkopie eines Aufsatzes aus einem E-Journal von der einzig besitzenden Bibliothek in Deutschland mit dem Hinweis auf den zugrundeliegenden Lizenzvertrag verweigert wurde.

Einerseits fördert die DFG die überregionale Literaturversorgung und stellt Mittel für E-Journal-Lizenzen zur Verfügung. Andererseits werden Aufsätze aus so subventionierten Lizenzverträgen mit Hinweis auf die Lizenzbedingungen nicht überregional geliefert. Das ist bereits von der Sache her widersprüchlich. Eine derartige Lieferverweigerung stellt einen eklatanten Verstoß gegen das die Bibliotheken verpflichtende Prinzip der überregionalen Literaturversorgung dar. Auch rechtlich ist die Verweigerung nicht statthaft. Nach §§ 55a, 87e UrhG sind der gesetzlichen Regelung entgegenstehende Vertragsbedingungen unwirksam. Gemäß dem insoweit eindeutigen Willen des Gesetzgebers überlagert die gesetzliche Bestimmung jegliche vertragliche Abmachung. Daher greift der Verweis auf die Lizenzbedingungen nicht. Einige Bibliotheken zögern jedoch, dieser Argumentation zu folgen. Die Rechtskommission vertritt die Auffassung, dass Bibliotheken solche Vertragsbedingungen erst gar nicht unterschreiben dürfen, sie sich insofern einer Pflichtverletzung schuldig machen. Die Rechtskommission wird deshalb den Sachverhalt noch weiter untersuchen.

Haftung des Bibliothekars für die Verbreitung von urheberrechtsverletzenden Werken

Ein Herausgeber, der im Werk jedoch nicht genannt wird, erwirkt eine einstweilige Verfügung gegen den Verlag auf Unterlassung der weiteren Verbreitung des Bandes wegen Verletzung der einschlägigen urheberrechtlichen Bestimmungen (droit moral). Ein ähnlicher Sachverhalt wäre das Vorliegen eines Plagiats, eines geistigen Diebstahls (eine Person veröffentlicht ein fremdes Werk unter eigenem Namen).

Wie können Bibliotheken mit dieser Sachlage umgehen? Die Empfehlungen, die für Bücher gelten, in denen Persönlichkeitsrechte verletzt werden, können nicht einfach übertragen werden, da hier das gesamte Werk betroffen ist, nicht nur ein-

zelne Seiten. Problematisch ist bereits der Nachweis im Bibliotheks-Katalog, da auch dort der Herausgeber genannt werden müsste. Es wird deshalb empfohlen, das Werk im Katalog zwar zu verzeichnen, aber die eingeschränkte Benutzbarkeit (nur bei wissenschaftlichem Interesse) anzumerken. Im Ausnahmefall müsste das Werk ganz aus dem Katalog gestrichen und aus dem Ausleih-Bestand genommen werden, bis nach einigen Jahren das Interesse der Beteiligten an dem Konflikt erloschen ist.

Ausleihvergütung für DiViBib Medien

Aus der DiViBib können digitale Medien (z.B. Hörbücher) auf digitale Art und Weise „entliehen“ werden. Bibliotheken, die ihren Nutzern die Angebote von DiViBib zugänglich machen, zahlen für die ‚Ausleihen‘ an DiViBib; DiViBib zahlt wiederum z.B. an Naxos. Den Bibliotheken wurde nun eine Ergänzungsvereinbarung bzgl. der Ansprüche von Verwertungsgesellschaften vorgelegt. Es wird empfohlen, diese Zusatzvereinbarung nicht zu unterschreiben, denn § 27 Abs. 2 UrhG ist für unkörperliche Medien nicht relevant.

Urteil VG Münster „Verlorener Bibliotheksausweis“

In einem vom VG Münster am 24. April 2007 entschiedenen Fall (AZ: 1 K 464/06) hatte eine UB von einer Benutzerin Schadenersatz für den Verlust von Büchern gefordert, die mit deren Benutzungsausweis entliehen worden waren. Der Benutzerin ist der Ausweis zuvor abhanden gekommen. Das Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass der Bibliothek ein überwiegendes Mitverschulden am entstandenen Schaden zur Last gelegt werden müsse. Das Organisationsverschulden der Bibliothek bestehe darin, dass bei der Ausleihe nicht anhand des mit einem Lichtbild versehenen Benutzungsausweises die Identität des Entleihers geprüft werde. Auch Stichproben würden nicht stattfinden.

Diese Argumentation ist nach Ansicht der Rechtskommission des DBV zutreffend. Das Urteil gibt erneut Anlass, die Ausleihpraxis von Bibliotheken angesichts der in jüngerer Zeit ergangenen Urteile einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Problematisch werden hauptsächlich die Fälle, in denen Selbstverbuchungsanlagen zum Einsatz kommen oder Benutzungsausweise ohne Bild verwendet werden.

Wirksamwerden von Benutzungsordnungen

Die Rechtskommission hält einen Satz in Benutzungsordnungen für sinnvoll, dass diese bereits mit Betreten der Bibliothek wirksam werden. Damit wäre die Benutzungsordnung auch auf Benutzer anwendbar, die sich nicht anmelden. Im

Falle eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses würde der Hinweis die Argumentation der Kollegen vor Ort erleichtern. Eine entsprechende Satzung ist aber ohnehin wirksam. Bei privatrechtlichen Benutzungsverhältnissen werden die allgemeinen Benutzungsbedingungen erst mit Kenntnis in das Vertragsverhältnis einbezogen, weshalb sie öffentlich wahrnehmbar gemacht werden müssen (Aushang).

Mahnbescheid per E-Mail

Die DBV-Rechtskommission möchte ausdrücklich darauf hinweisen, daß es grundsätzlich rechtlich möglich ist, Mahnungen als E-Mail zu versenden bzw. zuzustellen. Für den Bereich des Bundes geschieht dies gemäß § 37 Abs.2, § 41 Abs. 2, § 3a VwVfG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und 5 VwZG. Landesrechtliche Regelungen sind entsprechend zu beachten.

Sekretierte Literatur

Immer mal wieder erreichen die Rechtskommission des DBV Anfragen hinsichtlich der Benutzbarkeit von sekretierter Literatur, z.B. NS-Schriften. Die Empfehlungen im Rechtsgutachten von Hans-Burkard Meyer (*Bibliotheksdiens* 28. [1994], Heft 11, S. 1784–1789 / Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht 2002 S. 215–219) sind nach wie vor aktuell. Insbesondere ist es wichtig, sich schriftlich von einem an sekretierter NS-Literatur interessierten Benutzer bescheinigen zu lassen, dass er volljährig ist, das Werk ausschließlich persönlich und zu wissenschaftlichen (oder sonst anerkannten) Zwecken benutzen will. An der Rechtslage hat sich insofern nichts geändert.

Sabine Lieberknecht / Dr. Harald Müller